

**Bescheinigung (2011) für die Angaben nach §5
Abs. 1 Nr. 3 InvStG des Investmentvermögens für
den Anlagefonds der HSZ Group**

Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

Ex-Tag der Ausschüttung: 20.03.2012

Valuta: 22.03.2012

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 02.03.2012

Name des Investmentvermögens: HSZ China Fund CHF-Klasse

ISIN: CH0026828068

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
		CHF je Anteil	CHF je Anteil	CHF je Anteil
1 a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	0,8381	0,8381	0,8381
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0964	0,0964	0,0964
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,1349	0,1349	0,1349
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,7417	0,7417	0,7417
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	0,7559	0,7559
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	0,1207	0,1207
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,1463	0,1463	0,1463
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,1463	0,1463
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			

	aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	0,8766	0,8766	0,8766
	bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5, soweit in 1 d aa) enthalten	0,8766	0,8766	0,8766
1 f)		Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0366	0,0381	0,0381
	bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁵⁾	-	0,0381	0,0381
	cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
	ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in 1 f ee) enthalten und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁵⁾	-	0,0000	0,0000
1 g)		Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)		die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0380	0,0380	0,0380
1 i)		nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (in Abs. 1 Nr. 2) enthalten)	0,1349	0,1349	0,1349

Steuerlicher Anhang:

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern.

⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁵⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG

**Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG
nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG für das vorstehende Investmentvermögen
(nachfolgend: das Investmentvermögen)**

An die Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für das vorstehende Investmentvermögen für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für das genannte Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Frankfurt, den 23. März 2012



Sebastian Meinhardt
Steuerberater

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Olaf J. Mielke, MBA
Steuerberater

Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

Ex-Tag der Ausschüttung: 20.03.2012

Valuta: 22.03.2012

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 02.03.2012

Name des Investmentvermögens: HSZ China Fund EUR-Klasse

ISIN: CH0026828092

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
		EUR je Anteil	EUR je Anteil	EUR je Anteil
1 a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	1,2368	1,2368	1,2368
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,5818	0,5818	0,5818
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanz ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,1261	0,1261	0,1261
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,6550	0,6550	0,6550
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	0,7674	0,7674
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	0,0137	0,0137
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,1486	0,1486	0,1486
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,1486	0,1486
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			

	aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	0,7811	0,7811	0,7811
	bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5, soweit in 1 d aa) enthalten	0,7811	0,7811	0,7811
1 f)		Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0368	0,0368	0,0368
	bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁵⁾	-	0,0368	0,0368
	cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
	ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in 1 f ee) enthalten und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁵⁾	-	0,0000	0,0000
1 g)		Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)		die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0252	0,0252	0,0252
1 i)		nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (in Abs. 1 Nr. 2) enthalten)	0,1261	0,1261	0,1261

Steuerlicher Anhang:

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern.

⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁵⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG

**Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG
nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG für das vorstehende Investmentvermögen
(nachfolgend: das Investmentvermögen)**

An die Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für das vorstehende Investmentvermögen für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für das genannte Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Frankfurt, den 23. März 2012



Sebastian Meinhardt
Steuerberater

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Olaf J. Mielke, MBA
Steuerberater

Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

Ex-Tag der Ausschüttung: 20.03.2012

Valuta: 22.03.2012

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 02.03.2012

Name des Investmentvermögens: HSZ China Fund USD-Klasse

ISIN: CH0026828035

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG		Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG ¹⁾	Sonst. Betriebs- vermögen ²⁾
		USD je Anteil	USD je Anteil	USD je Anteil
1 a)	Betrag der Ausschüttung ³⁾	1,4516	1,4516	1,4516
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,3978	0,3978	0,3978
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2)	Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,1878	0,1878	0,1878
1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,0538	1,0538	1,0538
1 c)	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	0,9745	0,9745
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	-	0,2670	0,2670
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,1887	0,1887	0,1887
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,1887	0,1887
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung			

	aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	1,2415	1,2415	1,2415
	bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 5, soweit in 1 d aa) enthalten	1,2415	1,2415	1,2415
1 f)		Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde ⁵⁾	0,0472	0,0516	0,0516
	bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁵⁾	-	0,0516	0,0516
	cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
	ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) ⁵⁾	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in 1 f ee) enthalten und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist ⁵⁾	-	0,0000	0,0000
1 g)		Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)		die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0514	0,0514	0,0514
1 i)		nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (in Abs. 1 Nr. 2) enthalten)	0,1878	0,1878	0,1878

Steuerlicher Anhang:

¹⁾ Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

²⁾ Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

³⁾ Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer Quellensteuern.

⁴⁾ Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

⁵⁾ Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG

**Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG
nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG für das vorstehende Investmentvermögen
(nachfolgend: das Investmentvermögen)**

An die Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für das vorstehende Investmentvermögen für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für das genannte Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Frankfurt, den 23. März 2012



Sebastian Meinhardt
Steuerberater

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Olaf J. Mielke, MBA
Steuerberater

Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG
Postadresse: XSAR, CH-8070 Zürich
Domizil: Claridenstrasse 19, CH-8002 Zürich
Telefon: +41 (0)58 205 7419, Telefax +41 (0) 205 3767